



Sitzung vom
24. Mai 2022

Mitgeteilt den
24. Mai 2022

Protokoll Nr.
479/2022

Repower AG

Erneuerung Kraftwerk Robbia im Rahmen des Projekts Lagobianco: Gesuch betreffend Projektänderungen im Raum Puntalta sowie bei der Überleitung Braita – Ascialikammer

I. Ausgangslage

1. Die **Repower AG** (nachfolgend: Repower) betreibt im Puschlav die Kraftwerkstufen Palü, Cavaglia und Robbia sowie Campocologno I und II. Zusammen weisen diese Werke eine installierte Leistung von 92,5 Megawatt (MW), eine Pumpenleistung von 3,5 MW und eine durchschnittliche jährliche Produktion von 320 Gigawattstunden (GWh) auf. Die Repower beabsichtigt, die Anlagen im Puschlav auszubauen. Das Projekt "Lagobianco" sieht als zentrales Element den Bau eines neuen 1000 MW-Pumpspeicherwerks (PSKW) sowie die Erneuerung und den Weiterbetrieb der bestehenden Wasserkraftwerksanlagen vor, wobei das bestehende Kraftwerk Palü in der neuen Anlagenkonzeption entfällt.
2. Mit Beschluss vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285/2014) genehmigte die Regierung das Konzessionsprojekt "Lagobianco" mit den Wasserrechtsverleihungen der Gemeinden Brusio, Pontresina und Poschiavo (nachfolgend: Konzessionsgenehmigung Lagobianco). Bereits zuvor hatte sie mit Beschluss vom 9. April 2013 (Prot. Nr. 260/2013) das Pflichtenheft zum Umweltverträglichkeitsbericht (UVB) 2. Stufe genehmigt. Mit Beschluss vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932/2016) genehmigte die Regierung sodann das Projekt "Lagobianco" (nach-

folgend: Projektgenehmigung Lagobianco). Bestandteil dieses rechtskräftig genehmigten Projekts bildet unter anderem das Teilprojekt BA-3 mit der Erneuerung des Kraftwerks Robbia.

Auf Antrag der Repower stimmte die Regierung in den beiden vorstehend erwähnten Genehmigungsbeschlüssen einer verfeinerten Abstufung des Bewilligungsverfahrens zu und wies einzelne Aspekte in den verschiedenen Teilprojekten nachlaufenden Verfahren zu (Konzessionsgenehmigung Lagobianco, Ziff. IV.32.a., S. 138 ff. und Projektgenehmigung Lagobianco, Ziff. V.1.1.3, S. 26 f.). Für die nachlaufenden Verfahren ist zu unterscheiden zwischen (A) ausstehenden spezialrechtlichen Einzelbewilligungen und (B) mitteilungspflichtigen Detaillösungen nach Massgabe der erteilten Projektgenehmigung sowie (C) allfälligen Projektänderungen.

3. Am 3. Dezember 2021 reichte die Repower dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität (DIEM) zu Händen der Regierung das Gesuch in Sachen "Nachlaufende Verfahren betreffend das Teilprojekt BA-3 des Projekts Lagobianco – Änderungen im Raum Puntalta (Zugangsbauwerk Ascialistollen [Fenster 1], Ablaufkanal und Apparategebäude) sowie lokal an der Linienführung der Überleitung Braita – Ascialikammer" ein, und stellte folgende Anträge:
 - "1. *Es seien für die Neugestaltung des Zugangsbauwerks Ascialistollen (Fenster 1), für die Sanierung des Ablaufkanals und für die Änderung des Apparategebäudes im Raume Puntalta sowie für die lokale Änderung der Linienführung der Überleitung Braita – Ascialikammer alle erforderlichen Bewilligungen zu erteilen, namentlich die kommunalen und kantonalen Baubewilligungen.*
 2. *Es seien nach der Gesuchseinreichung Art und Umfang der Profilierung bzw. Aussteckung der Änderungen im Raume Puntalta sowie der Überleitung Braita – Ascialikammer im Sinne der obenstehenden Ziff. 1 nach den Grundsätzen des im abgeschlossenen Projektgenehmigungsverfahren angewandten Profilierungs- und Aussteckungskonzepts vom 20. März 2015 behördlich anzuordnen und es sei der Gesuchstellerin eine angemessene Frist zur Vornahme dieser Vorbereitungsarbeiten für die öffentliche Auflage anzusetzen.*
 3. *Unter Kostenfolge zu Lasten der Gesuchstellerin."*

Die vorliegend zu beurteilenden Projektänderungen hätten sich u.a. wegen eines angepassten Bauablaufs ergeben, dies aufgrund der COVID-19-Situation und der damit zusammenhängenden Unsicherheiten bezüglich der Lieferfristen der Lieferanten. Die Repower habe sich entschieden, das Kraftwerk ab Beginn der Bauarbeiten an der Druckleitung und im Zentralengebäude zugunsten der Anlagen- und Personensicherheit nunmehr vollständig ausser Betrieb zu nehmen.

II. Öffentliche Auflage und Vernehmlassungsverfahren

1. Das Gesuch der Repower sowie die zugehörigen Unterlagen wurden in der Zeit vom 3. Januar 2022 bis 1. Februar 2022 in der Gemeinde Poschiavo sowie beim Amt für Energie und Verkehr (AEV) öffentlich aufgelegt. Die öffentliche Auflage wurde im Kantonsamtsblatt und in der Gemeinde in ortsüblicher Weise ab dem 3. Januar 2022 publiziert. Mit der Publikation wurden durch die Repower in Absprache mit dem AEV die Projektänderungen soweit möglich (Schnee und Frost) im Gelände profiliert sowie an geeigneter Stelle mittels Errichtung einer Infotafel visualisiert.
2. Während der Auflagefrist gingen keine Einsprachen ein.
3. Im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens wurden folgende Stellungnahmen eingereicht:
 - **Amt für Raumentwicklung (ARE)**, 13. Dezember 2021;
 - **Amt für Energie und Verkehr (AEV)**, 14. Dezember 2021;
 - **Amt für Wald und Naturgefahren (AWN)**, 28. Januar 2022;
 - **Amt für Jagd und Fischerei (AJF)**, 8. Februar 2022;
 - **Amt für Natur und Umwelt (ANU)**, 15. März 2022.

Die betroffene (**Konzessions- und Standortgemeinde Poschiavo**) hat auf eine Stellungnahme im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens verzichtet.

III. Erwägungen

1. Zuständigkeiten, Verfahren, Verfahrensgegenstand

1.1 Abgrenzung zum Gesuch um Genehmigung der Konzessionsnachträge zur Nutzung der Wasserkräfte in den Puschlaver Kraftwerken

Am 15. März 2021 reichte die Repower zusammen mit den Konzessionsgemeinden Poschiavo und Brusio der Regierung das Gesuch um Genehmigung der Konzessionsnachträge zur Nutzung der Wasserkräfte in den Puschlaver Kraftwerken ein. Diesbezüglich wird einleitend festgehalten, dass das vorliegend zu behandelnde Gesuch und der damit einhergehende Regierungsbeschluss keine präjudizielle Wirkung auf die Beurteilung des vorgenannten Gesuchs vom 15. März 2021 hat. Dies gilt insbesondere bezüglich des dem Kanton gemäss Art. 22 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) zustehenden Rechts, sich im Rahmen einer Konzessionsänderung am Unternehmen beteiligen zu können. Denn das vorliegend zu behandelnde Gesuch ist rein technischer Natur und beinhaltet nur Projektänderungen des in Umbau befindlichen Kraftwerks Robbia. Dies hat folglich keine Auswirkungen auf die Beurteilung des Gesuchs vom 15. März 2021.

1.2 Wasserrechtliches Genehmigungsverfahren; nachlaufende Verfahren

Der verfahrensrechtliche Gesamtrahmen für die Erneuerung des Kraftwerks Robbia als Teilprojekt des Projekts "Lagobianco" bildet das wasserrechtliche Genehmigungsverfahren gemäss den Bestimmungen des BWRG. Mit der Konzessionsgenehmigung Lagobianco und der Projektgenehmigung Lagobianco genehmigte die Regierung die einzelnen Teilprojekte des Projekts "Lagobianco" und legte dabei fest, welche (B) mitteilungspflichtigen Detaillösungen und (A) spezialrechtliche Einzelbewilligungen im Rahmen nachlaufender Verfahren zu bestätigen bzw. zu erteilen sind.

Die Detailprojektierung der Repower für die Erneuerung des Kraftwerks Robbia (Teilprojekt BA-3 des Projekts "Lagobianco") zeigte, dass neben den nachlaufenden Verfahren der beschriebenen Typen A und B auch Projektänderungen (Typ C) erforderlich sind. Während die nachlaufenden Verfahren des Typs A

und B gemäss den Anordnungen der Regierung und nach Massgabe der Spezialgesetzgebung durch das verfahrensleitende Departement bzw. die zuständigen Fachbehörden durchgeführt werden, sind die Projektänderungen im Raum Puntalta sowie bei der Überleitung Braita – Ascialikammer gemäss dem Gesuch der Repower vom 3. Dezember 2021 in vorliegendem wasserrechtlichen Projektgenehmigungsverfahren nach Art. 57 ff. BWRG zu beurteilen, womit eine formelle und materielle Koordination sämtlicher für das Projekt erforderlichen Bewilligungen erfolgt. Zuständige Genehmigungsbehörde ist die Regierung (Art. 58 Abs. 1 BWRG).

1.3 Öffentliche Auflage und Publikation

Mit der öffentlichen Auflage des Projektgenehmigungsgesuchs und den dazugehörigen Unterlagen vom 3. Januar 2022 bis 1. Februar 2022 beim AEV und in der Gemeinde Poschiavo sowie der entsprechenden Publikation (vgl. vorne Ziff. II.1.) wurden die Auflage- und Publikationspflichten gemäss Art. 53 Abs. 1 und Abs. 2 BWRG i.V.m Art. 57 BWRG erfüllt.

1.4 Vernehmlassung bei den Fachbehörden und der Standortgemeinde

Im Rahmen eines Vernehmlassungsverfahrens wurden von den Fachstellen des Kantons Stellungnahmen zu den von Repower eingereichten Detaillösungen und Projektänderungen eingeholt (vgl. vorne Ziff. II.3.), soweit dies aufgrund gesetzlicher Vorgaben erforderlich oder aus fachlicher Sicht geboten war. Gleichzeitig wurde auch der betroffenen Standortgemeinde Poschiavo Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben (vgl. vorne Ziff. II.3.; vgl. Art. 27 der Verordnung zum Wasserrechtsgesetz des Kantons Graubünden [BWRV; BR 810.110]).

Das Projektänderungsgesuch wird von den Fachstellen grundsätzlich positiv und als genehmigungsfähig beurteilt. Es wird jedoch die Aufnahme verschiedener Auflagen und Bedingungen in den Genehmigungsentscheid beantragt. Auf den Inhalt der Stellungnahmen wird – soweit erforderlich – in den nachfolgenden Erwägungen näher eingegangen.

2. Wasserrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die Erneuerung des Kraftwerks Robbia wurde als Teilprojekt BA-3 des Projekts "Lagobianco" in einem zweistufigen wasserrechtlichen Verfahren mit Konzessions- und Projektgenehmigungsentscheid genehmigt (vgl. dazu Ziff. I.2 und Ziff. III.1.2). Die zu beurteilenden Projektänderungen im Raum Puntalta sowie bei der Überleitung Braità – Ascialikammer seien gemäss Stellungnahme des AEV als unwesentliche Projektänderungen zu beurteilen. Das AEV hält in seiner Stellungnahme fest, dass dem geplanten Vorhaben aus wasserrechtlicher Sicht zugestimmt werden könne. Für die baulichen Massnahmen seien im vorliegenden Verfahren die erforderlichen Bewilligungen zu erteilen. Diese würden nicht im Widerspruch zur wasserrechtlichen Projektgenehmigung des Teilprojekts BA-3 stehen.

Nach Art. 26 BWRG sind neue oder umgebaute Wasserkraftanlagen innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme zu kollaudieren. Zudem sind Baubeginn und die Vollendung der Arbeiten dem DIEM anzuzeigen (Art. 14 BWRV). Entsprechende Auflagen sind im Beschlussteil aufzunehmen.

3. Umweltrechtliche Beurteilung und Auflagen

Die kantonalen Fachstellen haben die Änderungen bzw. baulichen Massnahmen im Raum Puntalta sowie bei der Überleitung Braità – Ascialikammer auf deren umweltmässigen Auswirkungen beurteilt und bringen in diesem Zusammenhang folgende Bemerkungen vor:

- 3.1 Zu den Bauabfällen hat das ANU keine Bemerkungen oder Auflagen. Die in den eingereichten Entsorgungserklärungen für Bauabfälle gemachten Angaben zur Materialbewirtschaftung und Entsorgung der anfallenden Bauabfälle würden für das Bauvorhaben ausreichen.
- 3.2 Betreffend Natur und Landschaft ergäben sich grundsätzlich keine Einwände. Zur Optimierung der landschaftlichen Einpassung des neuen Gebäudes (Teilprojekt 2) beantragt das ANU gestützt auf Art. 3 und Art. 18 des Bundesgesetzes über den Natur- und Heimatschutz (NHG; SR 451) zu prüfen, ob das Dach

als begrüntes Flachdach ausgeführt werden könne. Dieser Antrag ist in den Beschluss aufzunehmen.

- 3.3 Zum Teilprojekt 3 stellt das ANU fest, dass bergseitig Mauern und vegetationsseitig Trockenrasen beansprucht würden. Als Ersatz für die Überschüttung der bergseitigen Mauer sei die Erstellung einer neuen talseitigen Trockenmauer mit formwildem Stein vorgesehen. Der Bedarf und die Standortgebundenheit für eine neue Linienführung für die Überleitung in diesem Abschnitt seien genügend ausgewiesen. Jedoch sei aus den Unterlagen nicht ersichtlich, welche Teile oder Abschnitte der bestehenden, bergseitigen Trockenmauer überschüttet oder entfernt werden müssten und welche Abschnitte talseitig durch eine komplett neue Trockenmauer mit neuen Steinen ersetzt würden. Daher beantragt das ANU, dass der Abschnitt so optimiert werde, dass möglichst lange Mauerabschnitte in ihrer jetzigen Form und Lage belassen und nicht überschüttet würden. Falls die bestehende Mauer rückgebaut werde, seien für die talseitige Trockenmauer soweit als möglich die Steine der bergseitigen Mauer mit dem Flechtenbewuchs nach Aussen zu verwenden. Die Umweltbaubegleitung (UBB) oder ein Reptilienspezialist solle vor Baubeginn das Gelände auf das Vorkommen von Reptilien überprüfen und gegebenenfalls Individuen evakuieren. Diese Anträge sind in den Beschluss aufzunehmen.
- 3.4 In Bezug auf die Wiederherstellung der temporär beanspruchten Flächen gelte es zu berücksichtigen, dass der Boden sehr flachgründig sei. Eine Wiederherstellung mittels Rasenziegel dürfte daher schwierig oder kaum machbar sein. Falls Einsaaten erforderlich würden, sei dazu nach den Anweisungen UBB Schnittgut aus dem nahen Umfeld oder autochthones Saatgut zu verwenden. Diese Auflage ist ebenfalls zum Beschluss zu erheben.
- 3.5 Gestützt auf Art. 8 des Bundesgesetzes über die Fischerei (BGF; SR 923.0) bedürfen Eingriffe in die Gewässer, ihren Wasserhaushalt oder ihren Verlauf sowie Eingriffe in die Ufer und den Grund von Gewässern einer fischereirechtlichen Bewilligung. Das AJF beantragt, die fischereirechtliche Bewilligung sei unter Einhaltung der Vorschriften gemäss Art. 9 BGF und den entsprechenden Auflagen zu erteilen. Die vom AJF beantragten Auflagen sind in den Beschluss

aufzunehmen.

- 3.6 Zum Schutz der brütenden Bartgeier beantragt das AJF gestützt auf Art. 7 des Bundesgesetzes über die Jagd und den Schutz wildlebender Säugetiere und Vögel (Jagdgesetz, JSG; SR 922.0) entsprechende Auflagen, welche ebenfalls zum Beschluss zu erheben sind.

4. Wald und Naturgefahren

- 4.1 Bezüglich der Walderhaltung hält das AWN fest, dass sich das Zugangsbauwerk Ascialistollen (Fenster 1) und der Ablaufkanal im Waldareal befinden würden, wofür eine Rodungsbewilligung erforderlich sei. Hierfür könne die Bewilligung für die Rodung und das Niederhalteservitut für das Projekt "Lagobianco", Erneuerung Robbia, Teilprojekt BA-3, welche durch das DIEM am 8. April 2020 erteilt wurde (Rodungsverfügung und Niederhaltung, Nr. 06/20), ergänzt werden. Im eingereichten Rodungsdossier, welches in enger Zusammenarbeit mit dem Regionalforstingenieur erarbeitet worden sei, seien die Rodungsflächen richtig eingetragen. Demnach resultiere eine gesamte Rodungsfläche von 429 m², davon eine permanente Rodungsfläche von 169 m² und eine temporäre Rodungsfläche von 260 m² (hiervon 140 m² mit Niederhalteservitut).

Das AWN beantragt, dem Gesuch um die zusätzliche Rodung von 429 m² (169 m² permanent und 260 m² temporär) zuzustimmen, sofern alle Bedingungen der Rodungsverfügung des DIEM (Nr. 06/20) vom 8. April 2020 auch für die zusätzlichen 429 m² gelten würden. Zudem sei die Ersatzpflicht für die permanente Rodung um 169 m² x 10 Franken/m² auf 1690 Franken zu erhöhen. Die Repower sei zu beauftragen, nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten des Teilprojekts BA-3, die Akten anzupassen (definitiver Rodungsplan, Servitutsvertrag). Der Regionalforstingenieur sei entsprechend zu informieren.

Die beiden Objekte "Apparategebäude Puntalta" und "Überleitung Braitä – Ascialikammer (Stollen 4)" würden sich gemäss AWN ausserhalb der Waldfläche befinden, weshalb keine Auflagen beantragt werden.

4.2 Die Naturgefahren betreffend hat das AWN zum Zugangsbauwerk Ascialistollen (Fenster 1) und Ablaufkanal festgestellt, dass sich diese ausserhalb eines Erfassungsbereichs für Naturgefahren, aber in einem durch Steinschlag gefährdeten Gebiet befinden würden. Das Apparategebäude Puntalta befinde sich in einem Erfassungsbereich mit unvollständigem Ereigniskataster (Nr. 3934), wobei für den Standort keine Gefahrenzonen ausgemessen seien. Das Bauvorhaben "Überleitung Braitä – Ascialikammer (Stollen 4)" liege in einem durch Steinschlag und Lawinen gefährdeten Gebiet. Mit der Projektänderung verlaufe die Leitung neu nicht mehr unterirdisch durch den Lawinenzug. Aus dem Technischen Bericht gehe nicht hervor, inwieweit die Lawineneinwirkung berücksichtigt wurde. Für die Leitung müssten die entsprechenden Umlenkkräfte (analog Lawinengalerie) berücksichtigt werden. Bezüglich Steinschlag verweist das AWN auf die Stellungnahme vom 14. Januar 2020, wonach die gleichen Bedingungen gelten würden, wie für die ganze Überleitung Braitä – Puntalta.

5. Raumplanungsrechtliche Bau- und Ausnahmegewilligung

Bauten ausserhalb der Bauzone (BAB) bedürfen neben einer Baugewilligung einer Ausnahmegewilligung (Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung [Raumplanungsgesetz, RPG, SR 700]; vgl. auch Art. 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden [KRG; BR 801.100]). Demnach kann die Bewilligung erteilt werden, wenn der Zweck der Bauten und Anlagen einen Standort ausserhalb der Bauzonen erfordert (lit. a) und keine überwiegenden Interessen entgegenstehen (lit. b).

Das ARE hat zur vorliegenden Projektänderung keine Einwände vorgebracht. Nachdem die Standortgebundenheit ausgewiesen ist und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen, können die entsprechenden Bewilligungen erteilt werden.

6. Verfahrenskosten, Gebühren

Die dem Kanton aufgrund der Behandlung des vorliegenden Genehmigungsgesuchs entstandenen Kosten in der Höhe von 1500 Franken sind gemäss Art. 32 Abs. 1 BWRG Repower zu belasten.

IV. Beschluss

Nach Prüfung der ersuchten Projektänderung "Nachlaufende Verfahren betreffend das Teilprojekt BA-3 des Projekts Lagobianco – Änderungen im Raum Puntalta (Zugangsbauwerk Ascialistollen [Fenster 1], Ablaufkanal und Apparategebäude) sowie lokal an der Linienführung der Überleitung Braitä – Ascialikammer" vom 3. Dezember 2021, nach Einsichtnahme in die massgebenden Unterlagen, in Anwendung von Art. 4 des Bundesgesetzes über die Nutzbarmachung der Wasserkräfte (Wasserrechtsgesetz, WRG; SR 721.80) und Art. 11 Abs. 1 und Art. 58 Abs. 1 des Wasserrechtsgesetzes des Kantons Graubünden (BWRG; BR 810.100) sowie gestützt auf die einschlägigen spezialgesetzlichen Bestimmungen, aufgrund der voranstehenden Erwägungen sowie auf Antrag des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität

beschliesst die Regierung:

1. Genehmigung der Projektänderungen

- 1.1 Die Konzessionsgenehmigung vom 25. März 2014 (Prot. Nr. 285/2014) und die Projektgenehmigung vom 25. Oktober 2016 (Prot. Nr. 932/2016) der Regierung sowie sämtliche damit erteilten Bewilligungen und verfügten Auflagen behalten – soweit nachfolgend nichts Anderes bestimmt wird – für das Projekt "Lagobianco" ihre Gültigkeit und sind umzusetzen. Gleiches gilt für die Genehmigung des Pflichtenheftes zum Umweltverträglichkeitsbericht 2. Stufe vom 9. April 2013 (Prot. Nr. 260/2013).
- 1.2 Die Projektänderungen im Raum Puntalta sowie bei der Überleitung Braitä – Ascialikammer gemäss Gesuch der Repower AG vom 3. Dezember 2021 werden genehmigt. Die für den Bau erforderlichen Bewilligungen werden unter den nachfolgend genannten Auflagen und Bedingungen erteilt.
- 1.3 Die folgenden Dokumente gelten als integrierender Bestandteil der vorliegenden Genehmigung:

- Technischer Bericht, Änderung zum Detailprojekt BA-3 (Raum Puntalta), Fenster 1, Ablaufkanal, 30.11.2021
- Technischer Bericht, Änderung zum Detailprojekt BA-3 (Raum Puntalta), Apparategebäude Puntalta, 30.11.2021
- Kurzbericht, Änderung zum Detailprojekt BA-3 (Raum Asciali), Änderung Linienführung Überleitung Braita – Ascialikammer (ÜBP), Umgehung Stollen 4 (ca. km 2.4), 30.11.2021
- Triebwasserzuleitung, Fenster 1, Puntalta – Gebäude, Grundriss und Schnitte 1:50, Nr. 2250, 29.10.2021
- Triebwasserableitung, Fenster 1, Puntalta – Ablaufkanal, Grundriss, Längsschnitt und Querschnitt 1:100 und 1:20, Nr. 2251, 13.11.2020
- Triebwasserzuleitung, Flächenbeanspruchung, Fenster 1 Puntalta, Situation 1:500, Nr. 2260, 27.08.2021
- Übersicht, Rodungsplan, Fenster 1 Puntalta, Situation 1:2500, Nr. 2005, 27.08.2021
- Triebwasserzuleitung, Bauplatzinstallation, Puntalta, Situation 1:500, Nr. 2260, 27.08.2021
- Triebwasserzuleitung, Apparategebäude Puntalta, Grundriss und Schnitte 1:100, Nr. 2262 B, 16.11.2020
- Triebwasserzuleitung, Apparategebäude Puntalta, Ansicht, Fassaden 1:100, Nr. 2262 C, 16.11.2020
- Triebwasserzuleitung Braita – Apparatekammer Asciali, Überleitung, Situation 1:1000, Nr. 6205, 19.11.2019
- Triebwasserzuleitung Braita – Apparatekammer Asciali, Umleitung Stollen 4, Situation und Profile 1:250, Nr. 2101, 27.08.2021
- Übersicht Flächenbeanspruchung, Salva – Braita / Braita – Puntalta 1:5000, Nr. 2015, 12.02.2019

1.4 Abgrenzung zum Gesuch um Genehmigung der Konzessionsnachträge zur Nutzung der Wasserkraft in den Puschlaver Kraftwerken

Die vorliegende Projektgenehmigung ist unpräjudiziell und hat keinen Einfluss auf die Beurteilung des Gesuchs vom 15. März 2021 der Repower zusammen mit den Konzessionsgemeinden Poschiavo und Brusio betreffend Genehmi-

gung der Konzessionsnachträge zur Nutzung der Wasserkräfte in den Puschlaver Kraftwerken. Dies gilt insbesondere für das dem Kanton gemäss Art. 22 BWRG zustehende Recht, sich im Rahmen einer Konzessionsänderung am Unternehmen beteiligen zu können.

2. Wasserrechtliche Auflagen, Kollaudation

- 2.1 Die Repower AG hat dem Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden den Baubeginn und die Bauvollendung der Anlage schriftlich anzuzeigen.
- 2.2 Die Kollaudation der Kraftwerksanlagen ist innerhalb eines Jahres nach deren Inbetriebnahme durchzuführen. Die Repower AG hat die hierfür erforderlichen Ausführungspläne und Unterlagen zuhanden des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität Graubünden fristgerecht zu erstellen. Das Amt für Energie und Verkehr wird angewiesen, die Koordination der erforderlichen Endabnahmen vorzunehmen.

3. Umweltrechtliche Auflagen

3.1 Auflagen Natur und Landschaft

- Es ist zu prüfen, ob das Dach des neuen Apparategebäudes Puntalta als begrüntes Flachdach unter Verwendung von autochthonem Saatgut ausgeführt werden kann.
- Die bestehende, bergseitige Trockenmauer im Umleitungsabschnitt Stollen 4 ist möglichst zu erhalten und nicht zu überschütten. Nur falls dies technisch nicht möglich oder unverhältnismässig sein sollte, sind für die talseitige Trockenmauer soweit als möglich die Steine der bergseitigen Mauer mit dem Flechtenbewuchs nach Aussen zu verwenden.
- Vor Baubeginn ist der Abschnitt durch die Umweltbaubegleitung oder einen Reptilienspezialisten auf das Vorkommen von Reptilien hin zu überprüfen. Gegebenenfalls sind Individuen zu evakuieren.
- Falls für eine erfolgreiche Wiederbegrünung Einsaaten erforderlich werden, ist dazu nach den Anweisungen der Umweltbaubegleitung Schnittgut aus dem nahen Umfeld oder autochthones Saatgut zu verwenden.

3.2 Fischereirechtliche Auflagen

- Die Arbeiten in Zusammenhang mit der "Erneuerung Fenster 1 / Ablaufkanal" haben derart in trockener Bauweise zu erfolgen, dass jegliche Verunreinigung des naheliegenden Fliessgewässers Cavagliasch unterbunden wird.
- Bei den Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass keine Schadstoffe wie Öle, Benzin, Betonwasser usw. in das genannte Gewässer gelangen. Für Baustellenabwasser gilt grundsätzlich die SIA Empfehlung Nr. 431 "Entwässerung von Baustellen".
- Jegliche Vorkommnisse, welche eine Beeinträchtigung der Qualität des Wassers (Oberflächengewässer und Grundwasser) verursachen könnten, sind unverzüglich der Gemeinde sowie dem Pikettdienst des Amts für Natur und Umwelt (via ELZ Telefon 117/118) zu melden.
- Die Bauunternehmung und die auf der Baustelle beschäftigten Personen sind über den Inhalt der Bewilligung und deren Auflagen zu orientieren.

3.3 Jagdrechtliche Auflagen

Zum Schutz von brütenden Bartgeiern ist sicherzustellen, dass bei etwaigen Transportflügen mittels Helikopter die bereits vereinbarte "Störungszone Bartgeier-Brutplatz 2022" mit einer Flugbeschränkungszone bis Ende Juli berücksichtigt wird. Etwaige diesbezügliche Änderungen sind mit der gebietszuständigen Wildhut im Vorfeld zu vereinbaren.

3.4 Forstwirtschaftliche Auflagen

A. Walderhaltung:

- Alle Bedingungen der Rodungsverfügung des Departements für Infrastruktur, Energie und Mobilität (Nr. 06/20) vom 8. April 2020 gelten auch für die zusätzlichen 429 m².
- Die Ersatzpflicht für die permanente Rodung wird um 169 m² x 10 Franken/m² auf 1690 Franken erhöht.
- Die Repower AG wird beauftragt, nach dem Abschluss der Sanierungsarbeiten des Teilprojekts BA-3, die Akten anzupassen (definitiver Rodungsplan, Servitutsvertrag). Der Regionalforstingenieur ist entsprechend zu informieren.

B. Naturgefahren:

- Für die Umleitung des Stollens 4 sind die entsprechenden Einwirkungen durch Lawinen zu überprüfen.

4. Raumplanungsrechtliche Bewilligungen

Die für die Realisierung der vorliegenden Projektänderung erforderlichen Ausnahmebewilligungen für Bauten und Anlagen ausserhalb der Bauzone nach Art. 24 des Bundesgesetzes über die Raumplanung (Raumplanungsgesetz, RPG; SR 700) sowie Art. 87 des Raumplanungsgesetzes für den Kanton Graubünden (KRG; BR 801.100) werden erteilt.

5. Verwaltungsgebühren

Die Kosten für die Behandlung dieses Gesuchs bestehend aus:

–	Prüfungsgebühr	Fr. 1500.00
–	Gebühren für Ausfertigung und Mitteilung	<u>Fr. 405.00</u>
	Total	<u>Fr. 1905.00</u>

gehen zu Lasten der Repower AG und sind innert 30 Tagen seit der Zustellung dieses Beschlusses mit beiliegendem Einzahlungsschein der Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, auf das Postkonto 70-187-9 wie folgt zu überweisen:

–	Konto 421001 6110.10 (Prüfungsgebühr AEV)	Fr. 1500.00
–	Konto 421001 1200.100201 (Gebühren Amtshandlungen)	Fr. 405.00

6. Öffentliche Auflage

Dieser Beschluss ist mit den dazugehörigen Unterlagen während 30 Tagen beim Amt für Energie und Verkehr öffentlich aufzulegen; die Auflage ist im Kantonsamtsblatt zu publizieren (Art. 59 Abs. 1 BWRG i.V.m. Art. 56 Abs. 1 und 2 BWRG).

7. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann nach Massgabe von Art. 49 Abs. 1 lit. d des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; BR 370.100) in Verbindung mit

Art. 59 Abs. 1 BWRG und Art. 56 Abs. 3 BWRG innert 30 Tagen seit dessen Mitteilung Beschwerde ans Verwaltungsgericht des Kantons Graubünden, Obere Plessurstrasse 1, 7000 Chur, eingereicht werden. Die Beschwerde, welcher der angefochtene Beschluss und allfällige Beweismittel beizulegen sind, hat das Rechtsbegehren, den Sachverhalt und eine Begründung zu enthalten.

8. Mitteilung

unter Beilage der mit dem Genehmigungsvermerk versehenen Unterlagen an:

- Repower AG, Via da Clalt 12, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Comune di Poschiavo, Via da Clalt 2, 7742 Poschiavo (A-Post Plus)
- Staatsarchiv
- Amt für Energie und Verkehr (zuhanden des Wasserwerkkatasters)

ohne Beilagen an:

- Departement für Volkswirtschaft und Soziales
- Amt für Raumentwicklung
- Erziehungs-, Kultur- und Umweltschutzdepartement
- Amt für Natur und Umwelt
- Amt für Wald und Naturgefahren
- Amt für Jagd und Fischerei
- Departement für Infrastruktur, Energie und Mobilität



Namens der Regierung

Der Präsident:

Marcus Caduff

Der Kanzleidirektor:

Daniel Spadin